

Satzung des Vereins „Tauschring Konstanz“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tauschring Konstanz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Der Verein wurde am 30.10.1996 mit dem Namen „Krötenmarkt Konstanz“ gegründet und am 07.06.2006 in „Tauschring Konstanz“ umbenannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine nicht gewinnorientierte, basisdemokratische Vereinigung zur Förderung selbstorganisierten Nachbarschaftshilfe, das heißt, Vermittlung von bargeldlosem, regionalem Austausch von Dienstleistungen und Gütern auf Grundlage von Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit. Eine soziale, menschliche und nachbarschaftliche Art des Gebens und Nehmens wird angestrebt.

Der Austausch von Leistungen der Mitglieder erfolgt ausschließlich zur gegenseitigen Unterstützung, gewinn- und zinsfrei. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sein organisatorische Aufwand und Kosten sind so gering wie möglich zu halten.

Der Verein sieht seine soziale Aufgabe darin, besonders auch einkommensschwachen Personen und Familien Möglichkeiten zur nachbarschaftlichen Selbsthilfe zu bieten und nachbarschaftliche Kontakte zu fördern. Dies entspricht der Idee der europaweit verbreiteten und von vielen Kommunen geförderten Tauschringe. Eine Verbreitung dieser Tauschringidee in der Region und eine Zusammenarbeit mit den Kommunen werden angestrebt.

Der Verein übernimmt die Vermittlung und bargeldlose Verrechnung von Tausch- und Hilfeleistungen der Mitglieder untereinander. Verrechnete Leistungen bemessen sich nach der aufgewendeten Zeit (Zeittausch). Zu diesem Zweck unterhält er eine Plattform für Mitglieder. Über das System werden die Tausch- Angebote und Gesuche der Mitglieder in einem Marktplatz veröffentlicht, der zusätzlich auch in gedruckter Form erhältlich ist. Zur geldlosen Abrechnung der Tauschleistungen führt der Verein ein Verrechnungskonto (Talentkonto) für jedes Mitglied und ermöglicht damit das indirekte Tauschen der Mitglieder untereinander.

§3 Geschäftsordnung

(1) Ergänzende Beschlüsse und Regelungen, welche die praktische Umsetzung der Vereinsziele, insbesondere der Verrechnung von Tauschleistungen, betreffen, werden in einer gesonderten Geschäftsordnung namens **Tauschregeln** festgehalten. Diese sind für die Mitglieder bindend, dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Beschlüsse zur Änderung der Tauschregeln werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen.

§4 Mitgliedsbeitrag und Mittelverwendung

(1) Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag in Euro erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Für finanziell schwache Mitglieder beträgt er auf Antrag die Hälfte. Der Beitrag wird zum Anfang des Geschäftsjahres für das ganze Jahr fällig. Die Kassiererin / der Kassierer ist für den Einzug, Überweisung oder Bareingang zuständig. Bei Eintritt wird der Beitrag bis zum nächsten Einzug bar kassiert.

(2) In der in §3 genannten Geschäftsordnung ist zusätzlich ein monatlicher Beitrag in der Zeit-Verrechnungseinheit Talente vorgesehen.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen (natürliche Personen) sein, die sich die Zielsetzung der Vereinigung zu eigen machen und gewillt sind, zur Verwirklichung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse beizutragen.

(2) Es können mehrere Mitglieder einer Familie bzw. Lebensgemeinschaft zu vergünstigten Konditionen Mitglied werden.

a) Kinder (Minderjährige bis 18 Jahre) dürfen auch ohne Vollmacht Mitglied werden, wenn ein anderes Mitglied aus der Familie Mitglied ist. Sie zahlen keinen Euro-Mitgliedsbeitrag und den halben Talentebeitrag.

b) Ehepartner/ Lebensgefährten die zwei unabhängige Talentkonten führen:

- jede/r bezahlt den vollen Talentbeitrag

- jede/r bezahlt auf Antrag den ermäßigten (halben) Euro-Mitgliedsbeitrag.

(3) Juristische Personen (Firma, Organisation) können aufgenommen werden, wenn Nachbarschaftshilfe oder sozialer Handel das Hauptmotiv für die Mitgliedschaft sind.

(4) Der Beginn der Mitgliedschaft erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, wenn diese nicht per Familienmitgliedschaft eingebunden sind. Die Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt.

(5) Die Mitgliedschaft beinhaltet die Verpflichtung zum aktiven Tauschen, sowie das Bemühen um ein sozialverträgliches Verhalten im Sinn des Vereinszwecks.

(6) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung (bei juristischen Personen).

- b) durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats.

- c) durch Ausschluss, bei nachhaltigen oder groben Verstößen gegen die Satzung bzw. die Tauschregeln. Ausschluss ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Dem betroffenen Mitglied ist dort Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- d) Es besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft kein Anspruch auf Teilerstattung geleisteter Jahresmitgliedsbeiträge.

§6 Organe des Vereins

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, der intern Kernteam genannt wird.

§7 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung, die aus allen Mitgliedern besteht, ist das höchste Organ.
- (2) Einmal jährlich wird vom Vorstand eine MV, zum Zweck der Rechenschaftslegung und ggf. Neuwahl des Vorstands, einberufen und vorbereitet.
- (3) Die MV tritt außerordentlich zusammen auf Antrag von 10% der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstands.
- (4) Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn mindestens 10% aller Mitglieder zugegen sind.
- (5) Die Möglichkeit schriftlicher Stellungnahmen, die in Abwesenheit eines Mitgliedes verlesen werden, muss eingeräumt werden.
- (6) Die Mitglieder müssen 3 Wochen vor der MV, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich benachrichtigt werden. Für Mitgliederversammlungen in den Monaten Juli und August gilt eine Frist von 5 Wochen.
- (7) Jedes Mitglied
 - ist nach einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 1/2 Jahr stimmberechtigt,
 - legt Anträge aller Art, die das Vereinsgeschehen betreffen, der Mitgliederversammlung zur Abstimmung und Diskussion vor,
 - hat das Recht zur Einsicht und Überprüfung der Kassenberichte,
 - kann nach einer Vereinszugehörigkeit von 1/2 Jahr in den Vorstand gewählt werden.
- (8) Für Beschlüsse, wie Wahl und Abberufung des Vorstands, Änderung der Tauschregeln, Festsetzen der Mitgliedsbeiträge, Ausschluss eines Mitgliedes ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Satzungsänderung und Auflösung gilt die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Ergebnisse der MV wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern schriftlich zugestellt wird. Was der Schriftform entspricht, ist in den Tauschregeln festgehalten.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB, vereinsintern Kernteam genannt, besteht aus gleichberechtigten natürlichen Personen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu einem wirksamen Beschluss ist die einfache Mehrheit notwendig.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegen die Buch- und Kassenführung, die Haushaltsplanung und die Erstellung des Rechenschaftsberichtes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Aus wichtigem Grund, z.B. beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, kann der Vorstand selbst weitere Mitglieder in den Vorstand bestellen. Für diese Bestellung ist die Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Bestellung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Aus wichtigem Grund, z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann der Vorstand die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes widerrufen. Zum Widerruf ist die Einstimmigkeit aller weiteren Vorstandsmitglieder, außer dem betroffenen, erforderlich. Dieser Widerruf ist sofort wirksam. Es ist Mitgliederversammlung einzuberufen, die diese Amtsenthebung bestätigen oder aufheben kann.

(4) Der Vorstand besteht aus 3 - 5 gleichberechtigte natürliche Personen. Der gewählte Vorstand bestellt aus seinen Mitgliedern die Ämter:

- a) Schriftführer/in

- b) Kassierer/in. Er/sie fungiert als treuhändischer Verwalter des Vereinsvermögens.

(5) Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied befugt, den Verein einzeln zu vertreten. Für den Abschluss wichtiger Verträge oder Verpflichtungen für den Verein ist jeweils ein Beschluss des Vorstands notwendig. Solche Verträge müssen von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Gegenüber Banken, zum Zweck der Einrichtung von Konten für den Verein und der Durchführung des Zahlungsverkehrs, persönlich und per Onlinebanking, ist der Kassierer einzeln vertretungsberechtigt.

(6) Beschlüsse des Vorstands müssen protokolliert werden.

§9 Haftung

(1) Als juristische Person haftet der Verein für Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen. Die Einzelmitglieder können grundsätzlich nicht von Dritten in Anspruch genommen werden.

(2) Für unerlaubte Handlungen einzelner Mitglieder haftet der Verein nur dann gesamtschuldnerisch, wenn sich der Verein das Handeln des Mitgliedes rechtlich zurechnen lassen muss.

(3) Der Verein haftet grundsätzlich nicht, auch nicht gegenüber seinen Mitgliedern, für die Vermittlung oder Zusicherung oder Einhaltung von Tauschleistungen jeglicher Art. Für sämtliche angebotenen Tauschleistungen sind die Anbieter persönlich verantwortlich und alle Tauschgeschäfte werden rechtlich nur zwischen den Tauschpartnern abgeschlossen.

§10 Auflösung

(1) Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aufgelöst werden, wenn der Zweck des Vereins nicht mehr ausreichend erfüllt wird.

(2) Hierdurch werden alle Talentkonten ungültig.

(3) Das verbleibende Vereinsvermögen wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, einem Verein mit ähnlicher Zweckgebundenheit übertragen (z. B. einem Tauschring im regionalen Umfeld).